

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit BGBl. I Nr. 20/2012 wurde der Kreditinstitute-Verbund in § 30a BWG eingeführt. Gemäß § 30a Abs. 6 und 7 BWG sind Kreditinstitute, die einem Kreditinstitute-Verbund zugeordnet sind, von bestimmten Anzeige- und Meldepflichten der §§ 73 bis 75 BWG befreit, die ausschließlich der Überwachung der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3 Z 3 und 4, 5 Abs. 1 Z 5, 10, 16, 22 bis 22e, 22f Abs. 1 und 2, 22g bis 22q, 25 Abs. 1 bis 12 und 14, 26, 27, 29, 39 Abs. 2, 39a und § 70 Abs. 4a dienen. Die vorliegende Novelle dient der Anpassung der Ordnungsnormenausweis-Verordnung, der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung, der Verlustdatenmeldungs-Verordnung, der Liquiditätsrisikomanagementverordnung und der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung, um die Einführung des Kreditinstitute-Verbundes auch im Bereich des bankenaufsichtsrechtlichen Meldewesens nachzuvollziehen.

Zu Artikel 1

Zu § 1 Abs. 1a:

Gemäß § 30a Abs. 6 BWG finden die dort angeführten Bestimmung (insb. Ordnungsnormen) auf zugeordnete Kreditinstitute eines Kreditinstitute-Verbunds keine Anwendung. Weiters sind diese Institute von jenen Meldepflichten befreit, die zur Überwachung der Einhaltung dieser Ordnungsnormen dienen. Die Ordnungsnormen hat gemäß § 30a Abs. 7 BWG der Kreditinstitute-Verbund auf Grundlage seines konsolidierten Abschlusses einzuhalten und – gleich dem übergeordneten Kreditinstitut einer Kreditinstitutsgruppe – die entsprechenden Meldungen zu erstatten. Die gegenständliche Novelle vollzieht die neue Rechtslage im Verordnungstext der ONA-V.

Zu Artikel 2

Zu § 11a:

Gemäß § 30a Abs. 7 BWG hat der Kreditinstitute-Verbund die §§ 39 und 39a BWG auf Grundlage seines konsolidierten Abschlusses zu erfüllen und – gleich dem übergeordneten Kreditinstitut einer Kreditinstitutsgruppe – die entsprechenden Meldepflichten zu erfüllen. Die gegenständliche Novelle vollzieht die neue Rechtslage im Verordnungstext der VERA-V.

Zu Artikel 3

Zu § 1:

Gemäß § 30a Abs. 7 BWG hat der Kreditinstitute-Verbund die §§ 22k und 22l BWG auf Grundlage seines konsolidierten Abschlusses zu erfüllen und – gleich dem übergeordneten Kreditinstitut einer Kreditinstitutsgruppe – die entsprechenden Meldepflichten zu erfüllen. Im Falle der §§ 22k und 22l BWG ist dies die Meldepflicht gemäß § 74 Abs. 4 BWG. Die gegenständliche Novelle vollzieht die neue Rechtslage im Verordnungstext der VTDM-V.

Zu Artikel 4

Zu § 5b:

Gemäß § 44 Abs. 8 BWG gilt der gesamte § 44 BWG (Übermittlung geprüfter Jahres- und Konzernjahresabschlüsse an FMA und OeNB) auch für Kreditinstitut-Verbünde. Die Zentralorganisation hat daher den geprüften Jahresabschluss des Kreditinstitut-Verbundes gemäß § 44 Abs. 7 BWG an die Aufsicht zu übermitteln. Die gegenständliche Novelle vollzieht die neue Rechtslage im Verordnungstext der JKAB-V.

Zu Artikel 5

Zu § 6a:

Gemäß § 30a Abs. 7 BWG hat der Kreditinstitute-Verbund den § 25 Abs. 1 bis 12 und 14 BWG auf Grundlage seines konsolidierten Abschlusses zu erfüllen. Die gegenständliche Novelle vollzieht die neue Rechtslage im Verordnungstext der LRMV.